

Adressbuchschwindel

Stand: März 2014

Ansprechpartner:

Christoph Müller
Rechtsassessor, Bereich Recht und Steuern
Telefon 07121 201-198 oder E-Mail: c.mueller@reutlingen.ihk.de

I.	Allgemeines	Seite 1
II.	Woran erkennt man den Schwindel?	Seite 2
III.	Wie reagiert man richtig?	Seite 3
	Anhang:	
	Muster Anfechtungserklärung	Seite 5

I. Allgemeines

Seit einigen Jahren nimmt die Zahl unseriöser Adressbuchverlage, die als Rechnungen aufgemachte Eintragungsangebote für Unternehmensdateien, Branchenregister, Zentralverzeichnisse, Gewerberegister oder ähnlich lautende Verzeichnisse in Umlauf bringen, stetig zu. Die Angebote sind dabei so aufgemacht, dass der flüchtige Leser meint, es handle sich um eine Rechnung für einen bereits erteilten Auftrag. Gerne wird durch die Adressbuchverlage der Eindruck erweckt, eine öffentliche Stelle sei Absender der Rechnung für eine vermeintlich gesetzlich verlangte Veröffentlichung.

Leidtragende, also bevorzugte Adressaten solcher Machenschaften, sind vor allem Existenzgründer und junge Unternehmen, welche Veröffentlichungen ins Handelsregister vorgenommen haben. Die unseriösen Verlage werten die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Handelsregistereintragungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie Geschäftseröffnungsanzeigen systematisch aus. Ein solches Vorgehen ist erlaubt.

Eine andere Vorgehensweise unseriöser Adressbuchverlage besteht darin, Formulare zu verwenden, in die Anzeigentexte aus anderweitig veröffentlichten, von den angeschriebenen Unternehmen tatsächlich in Auftrag gegebenen Werbeanzeigen, montiert werden. Der flüchtige Leser erkennt seine eigene alte Werbeanzeige und bemerkt gegebenenfalls nicht, dass er mit seiner Unterschrift nicht nur den richtigen Text der Anzeige bestätigt (z. B. Korrekturabzug für eine Wiederveröffentlichung), sondern einen neuen Anzeigenvertrag mit einem ganz anderen Unternehmen unterschreibt.

Der wirtschaftliche Schaden, der den Betrieben durch den ungewollten Vertragsschluss zugefügt wird, ist immens. Falls die Verzeichnisse überhaupt erscheinen, sind sie meist wertlos, da die Eintragungen z. B. ohne Sortierung nach Branche oder Sitz des Unternehmens erfolgen.

Hinweis für HR-Firmen:

Kurz nach dem Eintrag ins Handelsregister übersenden unseriöse Adressbuchverlage jungen Unternehmen ein rechnungsähnliches Formular. Dieses suggeriert, dass weitere kostenpflichtige Eintragungen in vermeintlich offizielle Register, Datenbanken oder auch gedruckte Adressverzeichnisse notwendig seien. Tatsächlich ist nach der Registrierung einer Firma nur ein kostenpflichtiger Eintrag notwendig: **der Eintrag ins Handelsregister**.

Das Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - informiert im Rahmen der Eintragungsnachricht darüber, dass Angebote Dritter in Rechnungsform nicht mit der Abrechnung der Kosten für die Eintragung zu verwechseln sind. Nur die Eintragung ins Handelsregister ist notwendig. Bei Rechnungsschreiben Dritter handelt es sich um Eintragungsofferten.

II. Woran erkennt man den Schwindel?

Eine genaue und sorgfältige Überprüfung solcher Angebote mit rechnungsähnlicher Aufmachung ist notwendig. Nachfolgend werden charakteristische Merkmale für Werbeschreiben unseriöser Unternehmen dargestellt.

- rechnungsähnliche Gestaltung, insbesondere durch bereits ausgefüllte Überweisungsträger, die dem Schreiben fest beigelegt sind.
- angegebene Kunden- oder Registernummern sollen den Eindruck bereits bestehender Geschäftsverbindungen und damit von zu zahlenden Rechnungen erwecken.
- Verwendung von Logos oder Bezeichnungen, die denen von Behörden, EU-Institutionen oder sonstigen Stellen gleichen (z. B. Bundesadler, Eurosterne, Design der Telekom-Rechnungen, HIK statt IHK), oder typische postgelbe/rosa Einfärbungen im Werbeschreiben sollen die Zahlungsbereitschaft steigern.
- Achten Sie auf Formulierungen, wie „Eintragungs- oder Veröffentlichungsofferte“, „Wir bieten Ihnen an ...“, „beiliegendes Auftragsformular ausfüllen“ - hier wird klar, dass es sich um ein Angebot handelt und mit Ihrer Unterschrift Sie einen Auftrag erteilen.
- auf der Rückseite abgedruckte Geschäftsbedingungen, aus denen erst erkennbar wird, dass es sich nicht um eine Rechnung für eine bereits erbrachte Dienstleistung, sondern um ein kostenpflichtiges Eintragungsangebot handelt.
- Verwendung von aufgeklebten Ausschnitten von Handelsregisterveröffentlichungen, die aus dem Bundesanzeiger stammen.
- als Werbeangebot getarnter Korrekturabzug, insoweit soll die Richtigkeit des vorgeschlagenen Textes mit einer Unterschrift bestätigt werden, tatsächlich handelt es sich um die Unterschrift zu einem Anzeigenauftrag.
- Verwendung von Datenerhebungsbögen für die angeblich kostenfreie Aufnahme der Firmendaten in einer Datenbank, wobei jedoch meist nur die Veröffentlichung der so genannten Stammdaten (Firmenbezeichnung, Anschrift) kostenlos sind.

- Die Eintragungsofferten werden oftmals per Fax verschickt.

Hinweis: Unerbetene Telefaxwerbung ist wettbewerbswidrig.

Wie die Beispiele zeigen, zielen die Werbemethoden bewusst auf Schwachstellen der innerbetrieblichen Organisation ab. Dabei rechnen die Versender damit, dass die Zahlungen ohne genauere Prüfung angewiesen werden, da sich die Kosten für eine Eintragung in die Verzeichnisse in der Regel auf weniger als 500 Euro belaufen.

III. Wie reagiert man richtig?

1. Wie ist mit diesen Angeboten umzugehen?

Die IHK warnt davor, auf diese Angebote einzugehen. Der richtige Platz für Eintragungsofferten der vorgenannten Art ist der **Papierkorb**. Daher sollten speziell die mit Zahlungsvorgängen betrauten Mitarbeiter über die dubiosen Praktiken unseriöser Adressbuchverlage aufgeklärt werden. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine genaue Prüfung, ob ein entsprechender Bestellvorgang vorliegt bzw. ob die angebotene Leistung wirklich in Anspruch genommen werden soll.

Die IHK bemüht sich seit Jahren, Unternehmen vor unseriösen Adressbuchverlagen zu schützen. Zur Bekämpfung arbeitet die IHK seit langem mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW) und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zusammen.

Bei der IHK eingehende Beschwerden werden an den DSW weitergeleitet. Der Schutzverband fordert die unseriösen Unternehmen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und leitet gegebenenfalls gerichtliche Schritte ein, unter Umständen wird sogar Strafanzeige gestellt. Der DIHK gibt regelmäßig Listen mit unseriösen Adressbuchverlagen heraus.

Seriös arbeitende Adressbuchverlage können über den Verband Deutscher Adressbuchverleger erfragt werden. Dieser versendet auf Anfrage kostenlos das „Handbuch der Langzeitmedien“ mit einem Verzeichnis der ihm angeschlossenen Verlage, die sich zu einwandfreiem Geschäftsgebaren - insbesondere zur lautereren Werbung - verpflichtet haben.

Kontaktadresse:

Verband Deutscher Adressbuchverleger e. V. (VDAV)
Grabenstraße 5, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 320909, Telefax: 0211 326992
Internet: www.vdav.de

Hinweis:

Bitte informieren Sie die zuständige IHK über eingehende Eintragungsofferten unseriöser Adressbuchverlage und senden diese zu, damit weitere Schritte eingeleitet werden können.

2. Was tun, wenn ein Vertrag schon unterschrieben wurde?

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. Januar 1995 (AZ.: I ZR 39/93) verstoßen solche Angebote nicht nur klar gegen das Wettbewerbsrecht, auch angebliche Forderungen, die aus solchen „Verträgen“ abgeleitet werden, dürfen weder angemahnt noch beigetrieben werden.

Ungeachtet dieser Entscheidung ist es für die Betroffenen ratsam, die Anfechtung eines etwa zustande gekommenen Vertrages wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB **schriftlich** zu erklären.

Durch diese Vorgehensweise wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass ein Gericht später im Streitfall doch von einem wirksam zustande gekommenen - aber anfechtbaren - Vertrag ausgeht.

Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

Weiterhin sollte vorsorglich gleich eine Kündigung des Vertragsverhältnisses erklärt werden, um die Zusendung von Folgerechnungen für einen gegebenenfalls mit der Unterzeichnung erteilten Mehrfachauftrag grundsätzlich zu vermeiden.

3. Was tun, wenn schon gezahlt wurde?

Wer auf eines der rechnermäßig gestalteten Auftragsformulare eine Zahlung im falschen Glauben an eine bereits bestehende Verbindlichkeit geleistet hat, sollte noch nicht ausgeführte Überweisungsaufträge umgehend bei der Hausbank stoppen.

Falls es für diesen Schritt bereits zu spät ist, sollte der Betrag gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe zurückgefordert werden. Der geleimte Kunde sollte in jedem Fall einen ungewollt erteilten Auftrag wegen arglistiger Täuschung **schriftlich** anfechten (siehe untenstehender Formulierungsvorschlag). Zudem sollte vorsorglich gleichzeitig die Kündigung erklärt werden, um die Zusendung von Folgerechnungen für einen gegebenenfalls mit der Unterzeichnung erteilten Mehrfachauftrag grundsätzlich zu vermeiden.

Opfer, die bereits gezahlt hatten, haben erfolgreich vor Amtsgerichten ihr Geld zurück erstritten (Amtsgericht Hannover - Az: 525 C 924/93, Az: 566 C 5526/95 sowie Az: 524 C 3149/95; Amtsgericht Bremen-Blumenthal - Az: 43 C 1000/95; Amtsgericht Burgwedel - Az: 73 C 503/95. Ein entsprechendes Urteil des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck - Az: 3 C 903/96 ist erstinstanzlich vom Landgericht Verden Az: 6 S 392/96 bestätigt worden).

Nach dem BGH wird jedoch keinesfalls in allen Fällen, in denen das Formular als wettbewerbswidrig angesehen wird, eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch denjenigen, der das Formular irrtümlich unterschrieben und bezahlt hat, als zulässig erachtet (vgl. Urteil vom 22. Februar 2005, Az. X ZR 123/04). Vielmehr ist es für eine erfolgreiche Rückzahlungsklage des Betroffenen nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erforderlich, dass das Gericht einen Täuschungswillen des Versenders bejaht. Ein solcher kann nach der neuen Rechtsprechung nicht schon deshalb ohne weiteres angenommen werden, weil die Darstellung des Formulars zur Irreführung geeignet ist.

4. Wie reagieren Sie bei einer Klage oder einem Mahnbescheid?

Erst wenn ein Mahnbescheid des Gerichts eintrifft muss man unbedingt aktiv werden und sofort Widerspruch einlegen, denn ein Mahnbescheid wird vom Gericht ungeprüft erlassen. Nach einem Widerspruch wird ein ordentliches gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt.

Im Zweifel sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden und über die Erfolgsaussichten des Mahnbescheides oder der Klage gesprochen werden.

Anhang:

Muster einer Anfechtungserklärung

- **bei Eintragungsofferten mit Überweisungsträger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Falls zutreffend: ich habe unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung den Betrag von ... Euro an Sie gezahlt. Mit dieser Zahlung ist kein wirksamer Vertragsschluss zustande gekommen.)

Hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB an. Mit Ihrem Formularschreiben vom ... haben Sie in wettbewerbswidriger Weise den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Rechnung mit Zahlungsverpflichtung und nicht lediglich um ein Angebot. Der Angebotscharakter war nicht ohne Weiteres erkennbar.

Ich fordere Sie daher auf, die von mir geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens bis zum ... auf mein Konto ... zurückzuerstatten.

Rechtliche Schritte behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

- **bei Eintragungsofferten mit bereits angegebenen Daten zur Überprüfung und Bestätigung durch Unterschrift:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fechte ich den angeblichen Vertragsschluss nach § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung an.

Durch die Aufmachung Ihres Schreibens, insbesondere durch die Art des Papiers, die Überschrift „...“ und die Aufforderung lediglich bereits vorhandene Daten zu korrigieren oder zu ergänzen, legen Sie es bewusst darauf an, den Eindruck eines amtlichen Schreibens zu vermitteln. Ihr Angebot ist damit bewusst dazu bestimmt, den Empfänger über die tatsächlichen Kosten und die Qualität seiner Willenserklärung zu täuschen. Der Kostenhinweis war versteckt. Der Preis als wesentlicher Bestandteil eines Vertrages wurde verschleiert.

Ich sehe damit den Vertrag als gegenstandslos an und weise Ihre Rechnung zurück.

Des Weiteren fordere ich Sie auf, die bei Ihnen befindlichen Daten über meine Person / Firma zu löschen.

Rein vorsorglich erkläre ich die Kündigung des Vertrages.

Zudem werde ich die Industrie- und Handelskammer Reutlingen, deren Mitglied ich bin, über die Angelegenheit informieren und behalte mir weitere rechtliche Schritte vor, wenn Sie von Ihren Forderungen keinen Abstand nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis:

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden. Merkblätter können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Quelle: IHK Heilbronn-Franken und Stuttgart